

Kennzeichnung für zum Handel bestimmte Fütterungsarzneimittel

Die Deklarationsvorschriften der Futtermittelgesetzgebung bleiben vorbehalten (Art. 22 FMV und Art. 20, 21, 24 und 26 FMBV).

Kennzeichnung des Gebindes (Kennzeichnung obligatorisch)

- Deutliche Kennzeichnung «**FÜTTERUNGSSARZNEIMITTEL**»
- Bezeichnung und Zulassungsnummer der enthaltenen Arzneimittel-Vormischung (bei Einsatz einer in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimittelvormischung: Datum der Ausstellung und Name der Inhaberin / des Inhabers der Sonderbewilligung für den Import gemäss Art. 7 Abs. 1 der TAMV)
- Bezeichnung des Futtermittels
- Bezeichnung der Darreichungsform (Mehl, Pellets, Crumbles, Expandat)
- Konzentration der Arzneimittel-Vormischung im Fütterungsarzneimittel
- Menge des Fütterungsarzneimittels pro Gebinde
- Zieltierart
- Chargennummer des Fütterungsarzneimittels
- Lagerungsvorschriften
- Verfalldatum des Fütterungsarzneimittels
- Hersteller des Fütterungsarzneimittels

Chargenzertifikat (obligatorisch für Import und Export von Fütterungsarzneimitteln)

- Deutliche Kennzeichnung «**FÜTTERUNGSSARZNEIMITTEL**»
- Bezeichnung und Zulassungsnummer der enthaltenen Arzneimittel-Vormischung (für Grosshandel und Import bei Einsatz einer in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimittelvormischung: Datum der Ausstellung und Name der Inhaberin / des Inhabers der Sonderbewilligung für den Import gemäss Art. 7 Abs. 1 der TAMV)
- Bezeichnung des Futtermittels
- Bezeichnung der Darreichungsform (Mehl, Pellets, Crumbles, Expandat)
- Konzentration der Arzneimittel-Vormischung im Fütterungsarzneimittel
- Bezeichnung und Menge des pro Gebinde enthaltenen Wirkstoffs
- Menge des Fütterungsarzneimittels pro Gebinde
- Zieltierart
- Chargennummer des Fütterungsarzneimittels
- Lagerungsvorschriften
- Verfalldatum des Fütterungsarzneimittels
- Hersteller des Fütterungsarzneimittels
- Bestätigung, dass die Herstellung des Fütterungsarzneimittels gemäss der gültigen Gesetzgebung erfolgt ist
- Bestätigung, dass der Hersteller des Fütterungsarzneimittels in der Schweiz über eine gültige Betriebsbewilligung verfügt, beziehungsweise in der EU zugelassen ist
- Empfänger
- Bei Einzelanfertigung Nummer des amtlichen Rezeptformulars und Adresse des verschreibenden Tierarztes oder der verschreibenden Tierärztin
- Anschrift, Datum und Unterschrift der fachtechnisch verantwortlichen Person des Herstellers